

Abwendungsvereinbarung

zwischen

Stadtwerke Soest GmbH, Aldegrevewall 12, 59494 Soest

- nachfolgend Grundversorger genannt -

und

XXXXX

- nachfolgend Kunde genannt –

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Kunde wird mit [Gas/Strom] an der Verbrauchsstelle [beliebte Verbrauchsstelle des Letztverbrauchers einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer] beliefert. Der Kunde ist mit seinen Zahlungen gegenüber dem Grundversorger im Rückstand. Um eine Sperrung des Anschlusses zu vermeiden und auch zukünftig eine Belieferung des Kunden sicherzustellen, schließen die Parteien diese Vereinbarung.

§ 2 Zahlungsrückstand, Ratenzahlungsvereinbarung

Der gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 bis 8 [Strom/GasGVV] ermittelte Zahlungsrückstand des Kunden beläuft sich auf X.XXX,XX €. Der Kunde wird auf den Zahlungsrückstand monatliche Raten in Höhe von XXX,XX € leisten, sodass der Zahlungsrückstand nach 6 Monaten ausgeglichen ist. Dies gilt längstens bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres bei weniger als 6 Monaten. Die Raten sind analog zu den Abschlagszahlungen jeweils am 10. des Monats fällig. Maßgeblich ist der beigefügte Ratenplan.

Sofern kein SEPA-Lastschriftmandat des Kunden vorliegt, sind die Zahlungen auf das folgende Konto des Grundversorgers zu leisten:

XXXX

§ 3 Weiterversorgung des Kunden

Unter der Voraussetzung, dass der Kunde der Ratenzahlungsvereinbarung aus § 2 nachkommt und die entsprechenden Vorauszahlungen pünktlich leistet, beliefert der Grundversorger den Kunden weiterhin mit [Gas/Strom]. Der Kunde hat zusätzlich für seinen laufenden Verbrauch monatliche Abschläge zu leisten. Diese belaufen sich auf XXX,XX

€/Monat. Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus dem [Verbrauch des Kunden in vorhergehenden Abrechnungszeitraum/durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden]. Im Übrigen gilt § 14 [Strom/GasGVV]. Die Abschläge sind während der Dauer der Ratenzahlung zusätzlich zu den monatlichen Raten gemäß § 2 und auch nach Zahlung aller Raten weiterhin zu leisten.

§ 4 Verzug und Unterbrechung der Versorgung

Solange die aufgeführten Ratenzahlungen sowie die monatlichen Vorauszahlungen in Form von Abschlägen nach § 3 rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich der Grundversorger, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Grundversorger wird insbesondere keine Liefersperrung an der unter § 1 genannten Verbrauchsstelle auf die Forderung in die Wege leiten.

Sofern der Kunde seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, ist der Grundversorger berechtigt – nach nochmaliger Ankündigung gemäß § 19 Abs. 4 [Strom/GasGVV] – die Versorgung des Kunden zu unterbrechen.

Der dann noch ausstehende Restbetrag wird zur sofortigen Zahlung fällig. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Der Grundversorger ist dementsprechend berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen.

§ 5 Befristung des Angebots

Der Grundversorger ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden

§ 6 Widerruf

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: *Stadtwerke Soest GmbH, Aldegrewerwall 12, 54594 Soest.*

Nach Zugang des Widerrufs beim Grundversorger wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

Unterschrift Stadtwerke Soest GmbH

Unterschrift Kunde